

# RS Vwgh 2000/3/30 97/16/0195

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.03.2000

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

22/02 Zivilprozessordnung

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

ABGB §891;

GGG 1984 §15 Abs2;

ZPO §11;

## Rechtssatz

Das Gesetz trifft keinen Unterschied, ob die Parteienhäufung auf Klägerseite oder Beklagenseite stattfindet (Hinweis E 28.1.1982, 1669/80), zumal die Gebührenpflicht zunächst den Kläger, dann aber den Rechtsmittelwerber - also gegebenenfalls den Beklagten - trifft. Die Zusammenrechnung gilt nach stRsp des VwGH sowohl für materielle als auch für formelle Streitgenossen (Hinweis E 30.4.1999, 96/16/0276), sodass es nicht darauf ankommt, ob eine Solidarhaftung zwischen den Beklagten vorliegt oder nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997160195.X04

## Im RIS seit

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)